

Erstattungseinschränkungen durch die PKV und Beihilfestellen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

private Krankenversicherungen und Beihilfestellen praktizieren oftmals Einschränkungen bei der Erstattung von eingereichten Liquidationen. Dies führt zu erheblichem bürokratischem Verwaltungsaufwand in den Praxen.

Aus gegebenem Anlass stellen wir hierzu fest:

Die Honorargestaltung für Privatbehandlungen ist ausschließlich nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und Ärzte (GOÄ) zu bemessen; dies wurde bereits schon durch das Bundesverwaltungsgericht (BVG) mit Urteil vom 17.02.1994 festgestellt. An diese Rechtsverordnungen sind die Zahnärzte gebunden.

Der Zahnarzt tritt hiermit ausschließlich in eine Rechtsbeziehung zum Patienten, nicht jedoch in ein Rechtsverhältnis zu kostenerstattenden Stellen (Beihilfe, private Krankenversicherungen). Nach Vorlage der gültigen zahnärztlichen Liquidation besteht Zahlungsanspruch des Zahnarztes an den Patienten unabhängig von dem Erstattungsverhalten von Beihilfe und/oder privater Krankenversicherung. Dies betrifft sowohl die Höhe der Liquidation als auch evtl. Auslegung zum Inhalt und zur Abrechenbarkeit der Gebührenpositionen.

Für Privatversicherte regeln die Versicherungsbedingungen und die jeweiligen vertraglich vereinbarten Tarife die Erstattungsansprüche der Behandlungskosten. Die Erstattungsansprüche der beihilfeberechtigten Patienten gegenüber den Beihilfestellen richten sich nach den jeweils gültigen Beihilfevorschriften, die bundesweit erheblich differieren. Dadurch kann es zu nicht vollständigen Erstattungen der Gebührenrechnung kommen, zumal in Zeiten knapper Finanzen die Kostenerstatter bemüht sind, den Umfang ihrer Erstattungen zu begrenzen. Dies trifft in gegebenem Maße auch für die privaten Krankenversicherungen zu, die unübersehbar Kostendämpfungsmaßnahmen praktizieren.

Rechtslage ist:

Die Rechnungsstellung erfolgt gem. der gültigen gesetzlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und für Ärzte (GOÄ). Die Erstattung durch die Beihilfe oder private Versicherung ist abhängig von dem individuellen Versicherungsvertrag und stellt ein Rechtsverhältnis zwischen dem Patienten und der Versicherung/Beihilfe dar. Unabhängig von deren Erstattungsverhalten entbindet dies den Patienten NICHT von der Zahlungspflicht dem Zahnarzt gegenüber.

Ihre

Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen

Dr. Andrea Habig-Mika
Vorsitzende

ZA Matthias Gloede
Stellv. Vorsitzender